

Streitpunkte Pflanzen und Wasser im Spielgelände

Ute Eckardt, Normenausschuss zur DIN 18034

Dresden, am 6. Juli 2022

Grundlage des Vortrags: Veränderungen in der Norm 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“

Wichtigste Normen für das Kinderspiel:

- **DIN EN 1176 Teil 1-12** „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ für die **Spielgerätesicherheit**, ist durch das Produktsicherheitsgesetz verpflichtend zu berücksichtigen, aktuelle Fassung Juni 2020
- **DIN 18034-1** „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ für die **Planung** von Spielplätzen, umfasst die gesamte Spielfläche (weit mehr als Spielgeräte), hat empfehlenden Charakter, aktuelle Fassung Oktober 2020 mit einigen Änderungen

Ziele der Normung:

- aktuelle technische Standards und wissenschaftliche Erkenntnisse zu einem Thema formulieren
- bestmögliche Entwicklung der Kinder fördern – oberstes Ziel, dazu gehört auch das Erlernen des Umgangs mit Risiken und Gefahren
- Sicherheit gewährleisten, bedeutet: Schutz vor bleibenden Schäden und Tod; Gefahren zulassen, soweit sie dem Risikomanagement des Kindes dienen, nicht erkennbare Gefahren minimieren

DIN 18034-1 Änderungen in der Neufassung:

- Fokus auf Barrierefreiheit und Inklusion
- Spielflächenbedarf einer Kommune neu aufgenommen
- **Pflanzenverwendung neu aufgenommen – Nennung der Giftpflanzen entfällt**
- **Anforderungen an Wasserqualität und Wassertiefe präzisiert**
- **Beiblatt mit Erläuterungen neu**

Aussagen zu Giftpflanzen in alter Fassung:

- 5.6 Giftpflanzen

Im Bereich von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen dürfen

- Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
- Daphne mezereum (Seidelbast)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)
- Laburnum anagyroides (Goldregen)

nicht gepflanzt werden oder vorhanden sein.

Wegen der besonderen Gefährdung durch Heracleum mantegazzianum (Herkulesstaude) und Ambrosia artemisiifolia (Beifußblättriges Taubenkraut) sind diese zu entfernen.

In der aktuellen Fassung der DIN werden keine Giftpflanzen mehr genannt!

Warum keine Giftpflanzen mehr in der DIN?

- bisherige Nennung war nicht fundiert, sondern versuchte, die allgemeine Hysterie in Bahnen zu lenken
- Recherchen bei der Giftinformationszentrale zeigten, dass die genannten Pflanzen bei unbeabsichtigter Aufnahme nicht zu besonders schweren oder tödlichen Vergiftungen führen, auch nicht bei Kleinkindern
- nicht genannte Pflanzen können giftiger sein (aber keine tödlichen Vergiftungen bei unbeabsichtigter Aufnahme in den vergangenen Jahren)
- plötzlich auftretende Pilze oder sich selbst aussamende Unkräuter können auch eine Gefahr darstellen– Verzicht auf einzelne Pflanzen ist eine trügerische Sicherheit – am Erlernen des Umgangs mit Pflanzen führt kein Weg vorbei

Zum Weiter- und Nachlesen:



Als PDF verfügbar unter www.bfr.bund.de

Ausschnitt aus dem Vorwort:

Tatsächlich gibt es in Westeuropa nur sehr wenige wirklich giftige Pflanzen. In der freien Natur sind dies Bilsenkraut, Stechapfel, Tollkirsche und Schierling; in Gärten, Parkanlagen, kommunalen Grünbereichen, auf Balkonen und Terrassen Goldregen, Eisenhut, Herbstzeitlose, Engelstrompe-

te und Rizinus. Todesfälle durch Pflanzen (bei Erwachsenen durch Eisenhut, Eibennadeln, Herbstzeitlosensamen) sind extrem selten und in der Regel auf Selbstmorde (Suizide) beschränkt.

DIN 18034-01 neuer Punkt „Pflanzenverwendung“

6.6 Pflanzenverwendung

Auf dem Spielplatz hat die Gestaltung mit Pflanzen so zu erfolgen, dass der Verzehr oder der direkte Kontakt zu Pflanzen oder Pflanzenteilen zu keinen erheblichen Gefährdungen führen kann. Stark phototoxische Pflanzen sind unzulässig.

Bei der Auswahl der Pflanzen für den Kleinkinderbereich dürfen nur Pflanzen Verwendung finden, bei denen keine erheblichen Gefährdungen durch Inhaltsstoffe zu erwarten sind.

DIN 18034 Beiblatt

zu 6.6 Pflanzenverwendung (Auszug)

(Erläuterung der Auswertung der durch die Giftinformationszentralstatistiken registrierten Vergiftungsfälle 2013-2017)

Es wäre wünschenswert, die Diskussion um „Giftpflanzen“ in eine positive Richtung zu lenken. Die Auseinandersetzung mit Pflanzen muss ein wesentlicher Bestandteil der Naturerziehung sein. Dabei darf natürlich der Sicherheitsgedanke nicht außer Acht gelassen werden. Es ist allerdings nicht hilfreich vermeintlich „giftige“ Pflanzen von Spielplätzen zu verbannen, wenn dann diese Pflanzen an der Grenze zum Nachbargrundstück wachsen. Schon im Kindesalter muss daher mit der objektiven Auseinandersetzung um Nutzen und Risiken beim Umgang mit Pflanzen begonnen werden. Ziel muss es sein – mit dem notwendigen Quantum Sicherheit – den Kindern frühzeitig einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur zu vermitteln und sicher mit (Gift-)pflanzen zu leben.

Fazit für die Kitaflächen

- Planung durch Fachleute vornehmen lassen
- Giftpflanzenlisten des GUV oder BfR einsetzen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Risikos (Kinder unter drei Jahren stärker schützen)
- Essbare Pflanzen nicht mit (leicht) giftigen Pflanzen mischen, Umgang mit Pflanzen schon kleinen Kindern zeigen, Eltern über Konzept informieren
- entspannter mit Pflanzen umgehen, keine vorhandenen Pflanzen entfernen, nur weil sie auf irgendwelchen Listen auftauchen, keinen Angaben trauen, nach denen man bei der Aufnahme von 2 Blättern oder 3 Beeren mit bestimmten gravierenden Auswirkungen zu rechnen hat.
- akzeptieren, dass es nie 100%ige Sicherheit gibt

Gefahr durch Wasser

- Wasser auf Spielplätzen ist besonders beliebt und sollte viel mehr eingesetzt werden, aber die Gefahren führen oft zu Schlagzeilen, die verunsichern.
- Wassertiefe und Wasserqualität sind die Themen der Norm

Wassertiefe

- DIN 18034 alte Fassung:

Eine Wassertiefe von 40 cm darf nicht überschritten werden.

- DIN 18034-1 neue Fassung:

Eine Wassertiefe von 40 cm darf in zum Spielen vorgesehenen Bereichen nicht grundsätzlich überschritten werden. In besonderen Spielsituationen zum Beispiel beim Betrieb von Fähren und Flößen kann auch eine Wassertiefe von 60 cm in stehenden Gewässern aus Sicherheitsgründen erforderlich sein.

Erläuterungen im Beiblatt:

Kinder unter 3 Jahren sollten offene Wasserflächen ohne lückenlose Beaufsichtigung nicht nutzen. ...

... Für den sog. Stimmritzenkrampf bei Kleinkindern ist die Wassertiefe unerheblich, alle anderen Kinder können bei 60 cm sicher stehen.

Wasserqualität

■ DIN 18034 alte Fassung

Bei der Nutzung von stehenden Gewässern gelten die Anforderungen der Badegewässerverordnung. Bei Brunnen und Wasserzapfstellen wird eine Untersuchung nach der Trinkwasserverordnung empfohlen, wobei Abweichungen in der Qualität mit den Gesundheitsbehörden nach Einschätzung der Gefährdung abzustimmen sind.

■ DIN 18034-1 neue Fassung

Bei der Nutzung von stehenden Gewässern gelten die Anforderungen der EU-Richtlinie 2006/7/EG (Badegewässerrichtlinie). Bei Brunnen und Wasserzapfstellen, wo Wasser nur zum Spielen entnommen wird, ist eine Abschätzung der Gefährdung vorzunehmen. Bei Trinkbrunnen ist Trinkwasserqualität erforderlich.

- Die Anforderungen für stehende Gewässer wurden präzisiert, da sie bisher missverständlich waren. (Unterschied See – Schwimmbad)
- Die Anforderungen an Wasser zum Spielen aus Brunnen und Wasserzapfstellen wurden reduziert, da keine Erkenntnisse über erhebliche Gefährdungen durch mangelnde Wasserqualität bekannt sind.

Fazit

- Gelassenerer Umgang mit der Wasserqualität ist sinnvoll.
- Grundwasser in Dresden hat meist gute Qualität und ist nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt auf öffentlichen Spielplätzen einsetzbar.
- Die Nutzung von Regenwasser kann eine gute Alternative zu Spielen sein.
- Trinkwasser ist eine schützenswerte Ressource, die nicht eingesetzt werden sollte, wenn es andere Möglichkeiten gibt.
- Der Umgang mit Wasser sollte bereits im Kindergartenalter erlernt werden (Unterschied Trink- und Brauchwasser, Bedeutung für die Pflanze und den Boden, Ressourcenschonung)

Eine Übertragung der Erkenntnisse auf die Kitaflächen ist nur in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Sachsen möglich.